

**Mustervertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag
betreffend Eigenversorgung“ iS § 65 Abs 2 EIWG**

abgeschlossen zwischen

Netz XXX

FN

Adresse

E-Mail

(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und Hr./Fr./Firma

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet)

Zählpunktbezeichnung

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort

Adresse

PLZ, Ort

1. Präambel

Mit § 65 Abs. 2 iVm § 68 Abs. 4 und §§ 70f ElWG besteht die Möglichkeit, mit einer Eigenversorgungsanlage erzeugten Strom an einem anderen Standort zu verbrauchen (im Folgenden „Eigenversorgung“ genannt) . Die Anlagen befinden sich im Strom-Verteilernetz eines konzessionierten Netzbetreibers. Jede Anlage behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit der zugeordneten Erzeugungsmenge aus der Eigenversorgungsanlage.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle Anlagen inklusive der Erzeugungsanlage und gegebenenfalls zusätzlicher Energiespeicheranlagen innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind (siehe dazu <https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/>):

1. Zonelevel 1 (Hauptleitungen gemäß §70 Abs. 6 Z1): Die Erzeugungsanlage(n) und die Bezugsanlage(n) befinden sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Übergabestelle).
2. Zonelevel 3 (Lokaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z3): Die Erzeugungsanlage(n) und die Bezugsanlage(n) sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
3. Zonelevel 4 (Regionaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z4): Die Erzeugungsanlage(n) und die Bezugsanlage(n) sind über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk miteinander verbunden.
4. Zonelevel 6 (in einem Konzessionsgebiet): Die Erzeugungsanlage(n) und die Bezugsanlage(n) befinden sich im gleichen Konzessionsgebiet des Netzbetreibers.

Der jeweilige Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen des Vertragspartners unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer.

2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage(n) des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als Eigenversorger iSd § 65 Abs. 2 iVm § 68 Abs. 4 und §§ 70f ElWG.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Eigenversorgung setzt die Erhebung, Auslesung und weitere Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät der Anlagen durch den Netzbetreiber voraus, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden.

<http://www.ebutilities.at>/Kann während einer Eigenversorgung keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der Eigenversorgung weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

4. Pflichten des Netzbetreibers

Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge.

Der Netzbetreiber wird auf der monatlichen Rechnung der Verbrauchsanlagen die Zählerstände oder die Energiewerte, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

5. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Eigenversorger kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass die Eigenversorgung beendet wird.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Eigenversorger gibt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

, am

,am

Kunde

Netzbetreiber